

Reglement für Mitgliederaufnahmen

Der Vorstand der Schweizerischen Aktuarvereinigung hat in seiner Sitzung vom 2. Juli 2018 neue Richtlinien für die Aufnahme von Mitgliedern in die Vereinigung erlassen.

Für die Aufnahme von Kandidaten sind folgende Gesichtspunkte massgebend:

R1 Hochschulabschluss in Versicherungsmathematik oder Aktuarswissenschaften

Bewerberinnen und Bewerber die sich über ein abgeschlossenes Studium der Versicherungsmathematik oder der Aktuarswissenschaften (Actuarial Sciences) oder ein allgemeines mathematisches Studium mit einer Abschlussarbeit aus dem Gebiet der Versicherungsmathematik oder der Aktuarswissenschaften oder deren relevanter Grundlagen ausweisen, können ohne weitere Bedingungen als ordentliches Mitglied in die Vereinigung aufgenommen werden, sofern sie einen Wohnsitz in der Schweiz oder einen beruflichen Bezug zur Schweizer Assekuranz haben.

Als abgeschlossenes Studium in Versicherungsmathematik oder Aktuarswissenschaften (Actuarial Sciences) im Sinne dieser Richtlinie gilt der Erwerb eines entsprechenden Master of Science-Titels an einer universitären Bildungseinrichtung oder ein abgeschlossenes Studium Aktuar SAV (auch ohne Kolloquium) der Vereinigung.

Als allgemeines mathematisches Studium mit besonderer Abschlussarbeit im Sinne dieser Richtlinien gilt der Erwerb eines Hochschul-Diploms oder eines Master of Science-Titels in Mathematik, Wirtschaftsmathematik oder Finance an einer universitären Bildungseinrichtung, verbunden mit einer Diplom- oder Master-Arbeit aus Gebieten der Versicherungsmathematik oder der Aktuarswissenschaften. Bewerberinnen und Bewerber haben eine Beschreibung des Inhaltes der besonderen Abschlussarbeit vorzulegen.

R2 Pensionsversicherungsexperten / Experten für berufliche Vorsorge EBV

Eidg. diplomierte Pensionsversicherungsexperten und Experten für berufliche Vorsorge können unmittelbar nach dem Erwerb des Eidg. Diploms als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden.

R3 Hochschulabsolventen mit mathematischer Grundausbildung

Bewerber, die sich über ein abgeschlossenes Studium in Mathematik oder auf verwandten Gebieten (z.B. Physik, Ingenieurberufe, Gymnasiallehrer) ohne eigentliche

Beziehung zur Versicherung ausweisen, können in die Vereinigung aufgenommen werden, sofern sie über eine mindestens zweijährige, hauptberufliche versicherungsmathematische Praxis verfügen. Weiter müssen sie einen Wohnsitz in der Schweiz oder einen beruflichen Bezug zur Schweizer Assekuranz haben.

Als abgeschlossenes Studium in Mathematik oder auf verwandten Gebieten im Sinne dieser Richtlinien gilt der Erwerb eines entsprechenden Bachelor-of-Science oder Master-of-Science-Titels an einer universitären Bildungseinrichtung.

Vorzeitige Aufnahme:

Eine frühere Aufnahme ist möglich, falls der Kandidat sich durch wissenschaftliche Betätigung (Arbeiten, Vorträge) auf dem Gebiet der Versicherungsmathematik ausgezeichnet hat.

R4 Andere Bewerber

Bewerber, welche die Anforderungen gemäss Ziffer 1 bis 3 nicht erfüllen, können in die Vereinigung aufgenommen werden, sofern sie jede der folgenden Bedingungen erfüllen:

4.1 Praxis von mindestens 10 Jahren auf dem Gebiet der Versicherungsmathematik

4.2 Qualifizierte Stellung

4.3 Ausweis über Besuch von Vorlesungen über Versicherungsmathematik und verwandte Disziplinen an kantonalen oder eidgenössischen Hochschulen. Der Besuch von Vorlesungen an ausländischen Hochschulen wird anerkannt, wenn der Lehrgang einer schweizerischen Ausbildung gleichwertig ist.

Vorzeitige Aufnahme:

Eine frühere Aufnahme ist möglich, falls der Kandidat sich durch wissenschaftliche Betätigung (Arbeiten, Vorträge) auf dem Gebiet der Versicherungsmathematik ausgezeichnet hat.

R5 Zusatzbedingung für ausländische Bewerber für die Sektion Aktuare SAV (Abkommen AAE)

Bewerber aus dem Ausland müssen bereits „Fully Qualified Actuaries“ ihrer einheimischen Aktuarvereinigung sein und bleiben, sofern in ihrem Land eine solche besteht und aktiv ist.

Bewerber müssen, mindestens seit 12 Monaten, den Wohnsitz in der Schweiz oder einen beruflichen Bezug zur Schweizer Assekuranz haben und eine aktuarielle Praxis von 3 Jahren vorweisen können.

R6 Besondere Aufnahmeverfahren

Der Vorstand behält sich das Recht vor, in besonders gelagerten Fällen, vor allem auch für hochqualifizierte ausländische Versicherungsmathematiker, Ausnahmen von den vorstehend beschriebenen Richtlinien zu machen.

R7 Zusatzbedingung für ausländische Bewerber für die Gruppe CERA

Bewerber aus dem Ausland müssen bereits „Fully Qualified Actuaries“ und "CERA" ihrer einheimischen Aktuarvereinigung und Mitglied der Sektion Aktuare SAV sein. Bewerber müssen eine aktuarielle Praxis von mindestens 3 Jahren vorweisen und mindestens seit 12 Monaten den Wohnsitz in der Schweiz oder einen beruflichen Bezug zur Schweizer Assekuranz haben.

R8 Firmenmitgliedschaften

Bewerber um eine Firmenmitgliedschaft richten ein Gesuch an die Geschäftsstelle. Der Minimaljahresbeitrag beträgt CHF 1'000,- und kann vom Bewerber aber beliebig erhöht werden. Firmenmitglieder haben die Möglichkeit, Veranstaltungen und Seminare auf der SAV-Website zu publizieren.

Gültigkeit

Diese Richtlinien treten erstmals für die Mitgliederaufnahmen ab 2. Juli 2018 in Kraft; sie ersetzen diejenigen von 2016.